



FAQ zur Veröffentlichung von Bildmaterial im Fußballverein

Ist es möglich, dass ein Mannschaftsfoto ohne Einwilligung der Spieler:innen veröffentlicht wird?

Wenn es sich um ein Mannschaftsfoto im Herren- bzw. Frauenbereich handelt, ist das möglich, denn als Grundlage dient hier Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DSGVO. Der Fußballverein hat ein berechtigtes Interesse, über das Vereinsgeschehen zu informieren. Durch das wissentlich Aufstellen für das Mannschaftsfoto geben die Spieler:innen ihr Einverständnis für das Foto ab.

Bei Mannschaftsfotos von Minderjährigen ist vorab die Einverständniserklärung der Eltern einzuholen. Gleiches gilt für Videoaufnahmen.

Ist es möglich, dass ein Mannschaftsfoto ohne vorherige Information veröffentlicht werden darf?

Die Vereinsvertreter:innen sind dazu verpflichtet, den betreffenden Spieler:innen vorab sämtliche Informationen über die Veröffentlichung mitzuteilen. Es muss darüber informiert werden, wo das Bildmaterial veröffentlicht wird, und mit welchem Ziel das Bildmaterial veröffentlicht werden soll. Zusätzlich müssen der betreffenden Person alle weiteren Informationen nach Art. 1 lit. F DSGVO mitgeteilt werden.

Wie kann ein Fußballverein die Einverständniserklärung der Mitglieder einholen?

Das Einholen einer Einverständniserklärung ist über eine vorgefertigte Einverständniserklärung möglich. Des Weiteren kann diese Einverständniserklärung bereits beim Vereinseintritt zusammen mit dem Eintrittsformular eingeholt werden. Es ist außerdem den Mitgliedern aufzuzeigen, in welcher Form und über welches Medium das Bildmaterial veröffentlicht wird.

Verfügen die Mitglieder eines Fußballvereins über ein Widerrufsrecht für die Einverständniserklärung?

Ja, wenn das Foto auf Basis einer Einwilligung erstellt wurde. Die Mitglieder können jederzeit die Einverständniserklärung widerrufen bzw. wenn sie in einer unvorteilhaften Situation fotografiert werden, können sie die Veröffentlichung für diese Situation untersagen. Der Fußballverein hat auf dieses Widerrufsrecht hinzuweisen und muss diesem unverzüglich nachkommen.

Sollte ein Mitglied des Vereins von seinem Widerrufsrecht Gebrauch machen, dann ist der Fußballverein dazu verpflichtet, die entsprechenden Fotos zu entfernen.

Wurde das Foto auf Basis des berechtigten Interesses gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit f DSGVO erstellt, um über das Vereinsgeschehen zu informieren, so steht dem Mitglied ein Widerspruchsrecht zu.



Welche rechtliche Grundlage ist bei der Veröffentlichung von Bildmaterialien von Sportveranstaltungen zu beachten?

Grundsätzlich liegt hier wieder Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DSGVO zugrunde, da der Fußballverein ein berechtigtes Interesse hat, z. B. an einem Spieltag, über das sportliche Geschehen zu berichten. Es muss jedoch immer ein Bezug zum sportlichen Geschehen haben. Sobald eine

Person im Mittelpunkt steht bzw. gezielt ein:e Teilnehmer:in fotografiert wird, ist das nicht mehr der Fall.

Sobald es sich auch hier um minderjährige Teilnehmer:innen der Sportveranstaltung handelt, muss eine Einverständniserklärung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a DSGVO der Erziehungsberechtigten eingeholt werden. Erst dann darf das Bildmaterial veröffentlicht werden.

Bildmaterial von Sportveranstaltungen, auf dem die Personen oder Minderjährige in der Masse nicht mehr zu erkennen sind, bzw. nur als Beiwerk zu sehen sind, darf ohne Einverständniserklärung veröffentlicht werden.

Muss ein Fußballverein auf die Veröffentlichung von Fotos von Sportveranstaltungen hinweisen?

Ja. Der Fußballverein ist dazu verpflichtet, die Teilnehmer:innen vorab darüber zu informieren (z. B. mit einem Aushang im Eingangsbereich) und alle nötigen Einverständniserklärungen einzuholen.

Ist es Eltern und Gäst:innen auf der Sportanlage erlaubt, zu filmen bzw. zu fotografieren und dieses Bildmaterial im Anschluss zu veröffentlichen?

Nein. Die Aufnahme von Video- und Bildmaterial ist ohne Zustimmung des zuständigen Veranstalters bzw. einer offiziellen Drehgenehmigung nicht gestattet. Eine Beschilderung, die das untersagt, wird empfohlen.

Was ist zu beachten, wenn eine Mannschaft bei einem Auswärtsspiel ist und ohne eine Einwilligung gefilmt bzw. fotografiert wird? Wie soll der betroffene Verein verfahren, um die geltenden Rechte einzufordern.

Es ist immer wichtig in die direkte Kommunikation mit dem:der Filmenden bzw. Veröffentlichenden zu gehen und um die Löschung des Bildmaterials zu bitten. Des Weiteren kann die fotografierte Person mit einer Anzeige drohen. Zusätzlich kann sie versuchen, sich bei der Datenschutzbehörde zu beschweren. Sollte eine Person vom Gastverein gefilmt worden sein, dann gilt dieselbe Verfahrensweise.

Was ist zu tun, wenn gefilmt wurde und die Person das untersagt hat bzw. nicht in Kenntnis gesetzt worden ist?

Wenn eine Privatperson Bildmaterial aufgenommen hat, dann kann eine Anzeige bei der Polizei durch die fotografierte Person gestellt werden. Eine Alternative ist die Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.



Wenn ein Verein Bildmaterial aufgenommen hat, dann ist eine Meldung bei der Datenschutzbehörde durch die fotografierte Person erforderlich.

Hier geht es zum Beschwerdeformular: <https://kontakt.datenschutz-berlin.de/>

Was sind mögliche Strafmaße bei Verstößen?

Für Unternehmen/Vereine: bis zu 20.000.000€ oder 4% des globalen Vorjahresumsatzes, da die Verarbeitung nicht auf einer Rechtsgrundlage beruht und somit Art. 83 Abs. 5 lit. a DSGVO greift. Für Privatpersonen gilt das Prinzip der Einzelfallentscheidung.

Die Angaben sind ohne Gewähr. Sie sind mit dem Datenschutzbeauftragten des BFV abgestimmt.